OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-553062/5/BZ/JoS

Datum: Linz, 3. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26. Juli 2024, GZ: BHVBWA-2024-159331/8-Kro, betreffend eine teilweise Übertragung eines Wasserbenutzungsrechts auf eine Wassergenossenschaft (mitbeteiligte Partei: Wassergenossenschaft B__) gemäß Wasserrechtsgesetz 1959

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die im Spruch unter I. C) enthaltene Nebenbestimmung *„Liegenschaft, mit der das Wasserbenutzungsrecht verbunden ist: Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft B__“* entfällt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10. Oktober 2019, GZ: WR10-143-2014, betreffend eine wasserrechtliche Überprüfung einer Wasserversorgungs-anlage gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Überblick zum bisherigen Rechtsbestand und nunmehrigen Verfahrensgang:

I.1. Für die im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes C__ unter der Postzahl Nr. bbb ausgewiesene Wasserversorgungsanlage zur Versorgung der in D__ gelegenen Liegenschaften mit den Anschriften B__ Nr. lll, mmm, nnn, ooo, ppp, qqq und rrr ist – soweit im Gegenstand von Relevanz – zunächst von folgendem Rechtsbestand auszugehen:

I.1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 10.03.1974, GZ: Wa-338-1974, wurde mehreren Eigentümern von näher bezeichneten Liegenschaften in B__, D__, nach Maßgabe entsprechender Projektunterlagen die wasser-rechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Brunnens auf GSt. Nr. ddd, KG D__, für die – bereits damals – unter der eee eingetragene Wasserversorgungsanlage unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt. Für die in Rede stehende Anlage geht der erstmalige Konsens ausweislich der Urkundensammlung der Wasserbuch-Evidenz auf einen Bescheid der kk. Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 03.10.1873 zurück.

I.1.2. Mit Bescheid der bB vom 05.11.2015, GZ: WR10-143-2014, wurde den Wasserberechtigten (darunter auch der nunmehrige Beschwerdeführer – Bf) der damals so bezeichneten Wassergemeinschaft B__ die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung bzw. Abänderung der Wasserversorgungsanlage, nämlich für die Errichtung des Quellbrunnens 2, die Errichtung eines Quellsammel-schachtes, die Erweiterung und Abänderung des Leitungsnetzes unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen und Auflagen (u.a. erfolgte auch eine Neufestsetzung des Schutzgebietes) bis 31.12.2066 erteilt.

I.1.3. Mit Ausnahme des Bf wurde von den Wasserberechtigten der ggst. Anlage die „Wassergenossenschaft B__“ (in der Folge wird die mitbeteiligte Partei als „WG“ bezeichnet) gegründet und diese mit Bescheid der bB vom 19.07.2018, GZ: BHVBWA-2018-388498/4-MÖ, anerkannt. Die Beschwerde des Bf gegen diesen Bescheid wurde vom LVwG OÖ mit Beschluss vom 17.07.2019, GZ: LVwG-551447/9/Wim/LB, zurückgewiesen.

I.1.4. Mit Bescheid der bB vom 10.10.2019, GZ: WR10-143-2014, wurde im Zuge des wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens hinsichtlich der ausgeführten Anlage die Übereinstimmung mit der mit 05.11.2015 erteilten wasserrechtlichen Bewilligung festgestellt. Geringfügige Abweichungen von der bewilligten Anlage wurden nachträglich genehmigt. Die gegen den Bescheid der bB vom 10.10.2019

vom Bf erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des LVwG OÖ vom 25.05.2020, GZ: LVwG-551710/14/BZ/JoS, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der bB vom 26.07.2024, GZ: BHVBWA-2024-159331/8-Kro, erfolgte eine teilweise Übertragung des Wasserbenutzungsrechtes von Dipl.-Ing. E__, F__, G__, H__, I__ sowie J__ auf die Wassergenossenschaft B__ für den weiteren Betrieb der Wasserversorgungsanlage, welche im Wasserbuch des Bezirkes C__ unter der Postzahl bbb eingetragen ist. Zudem erfolgte seitens der bB der Ausspruch, dass das „*bestehende Wasserbenutzungsrecht für die Liegenschaft B__ rrr (Grundstück Nr. aaa bzw. Baufläche ccc, KG. und Marktgemeinde D__), derzeitiger Eigentümer ist A__, […] weiterhin aufrecht*“ bleibe.

Begründend führte die bB zusammengefasst aus, dass auf dem GSt. Nr. ddd, KG und Marktgemeinde D__, zwei wasserrechtlich bewilligte Quellfassungen bestehen, welche in räumlicher Nähe zueinander situiert seien. Die mit Bescheid vom 05.11.2015 bewilligte Quellfassung 2 sei bereits im Zuge des Überprüfungsbescheides der bB vom 10.10.2019 der Wassergenossenschaft B__ zuerkannt worden. Da die Quellfassung 1 einen wesentlichen Bestandteil der bereits bewilligten Anlage, bestehend aus Quellfassung 1 und 2, sowie aller damit in Zusammenhang stehenden Versorgungsleitungen darstelle und die WG um den Weiterbetrieb der gesamten Wasserversorgungsanlage angesucht habe, sei mit dem angefochtenen Bescheid die noch ausständige Übertragung der Quellfassung 1 auf die WG vorzunehmen gewesen. Des Weiteren führte die bB ins Treffen, dass das für den Bf daneben bestehende Wasserbenutzungsrecht (WBR) unverändert bestehen bleibe und dieser neben der WG auch im Wasserbuch aufscheine. Anders gewendet würden nunmehr im Wasserbuch zwei Wasserberechtigte, zum einem die WG und zum anderen der Bf aufscheinen.

I.3. Gegen den Bescheid der bB vom 26.07.2024 erhob der Bf mit Schreiben vom 20.08.2024 Beschwerde. Begründend wurde vom Bf Folgendes vorgebracht (Zeilenumbruch und Hervorhebungen nicht übernommen):

„Es gibt von mir keine Anerkennung für den Betrieb (Wasserbenutzungsrecht) der Wassergenossenschaft B__ auf meinem gesamten Miteigentumsanteil der Wasseranlage (Wasserbuch-Postzahl: bbb) in B__.
Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat am 19.07.2018 eine Wasserrechtliche Bewilligung mit Geschäftszeichen BHVBWA-2018-388498/4-MÖ zur Bildung der Wassergenossenschaft B__ und Genehmigung der Satzungen anerkannt, die Wassergenossenschaft B__ hat keine eigenständige Wasseranlage. Es ist in diesem Bescheid oder in den Satzungen nicht ersichtlich, um welche Wasseranlage es sich handelt.
Am 10.10.2019, wurde der Bescheid vom 05.11.2015 der Wassergemeinschaft B__ Geschäftszeichen WR10-143-2014 ohne meine Anerkennung (Zustimmung), von der belangten Behörde Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck auf Wasser-genossenschaft B__

abgeändert und die Wassergenossenschaft B__ benützt ohne meine Anerkennung mein Miteigentumsanteil der Wasseranlage in B__ (Wasserbuch-Postzahl: bbb).
Das ist laut Allgemeines Bürgerrecht Rechtswidrig!
Bei der Niederschrift Geschäftszeichen WR10-143-2014 von 14.01.2019 war noch alles ordnungsgemäß auf Wassergemeinschaft B__ angegeben.
Festzuhalten ist, über mein Miteigentumsanteil der Wasseranlage samt Leitungsnetz in B__ kann ohne meine Zustimmung nicht verfügt werden. Die Wasser-genossenschaft B__ hat kein Benutzungsrecht von mir erhalten.
Weiteres Vorbringen behalte ich mir ausdrücklich vor!“

Der Bf beantragte neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Behebung der Bescheide vom 26.07.2024 und vom 10.10.2019.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 29.08.2024 legte die bB dem LVwG OÖ die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB sowie durch Einschau in die hiergerichtlichen und Bezug habenden Akte mit den Geschäftszeichen LVwG-551710 und LVwG-551447. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegensteht. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen. Festgehalten wird, dass die erkennende Richterin bereits im zur Geschäftszahl LVwG-551710 protokollierten und zum nunmehrigen Gegenstand Bezug habenden Verfahren am 19.05.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht – ergänzend zu den obigen Punkten I.1. bis I.5. – folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der auf die Bescheide vom 10.03.1974 (vgl. oben unter I.1.1.) und 05.11.2015 (I.1.2.) zurückgehende wasserrechtliche Konsens für die im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes C__ unter der Postzahl Nr. bbb erfasste Anlage zur Versorgung von Liegenschaften bzw. Objekten in B__, in D__, wurde mehreren natürlichen Personen, darunter der Bf, die sich ursprünglich in ihrer Zusammensetzung als sog. Wassergemeinschaft B__ bezeichneten, erteilt [Bescheide der bB vom 10.03.1974, GZ: Wa-338-1974, und 05.11.2015, GZ: WR10-143-2014].

Mit Ausnahme des Bf haben die der Wassergemeinschaft B__ angehörigen natürlichen Personen die Wassergenossenschaft B__ gegründet, die mit 25.07.2019 rechtskräftig anerkannt war [Bescheid der bB vom 19.07.2018, GZ: BHVBWA-2018-388498/4-MÖ; Beschluss des LVwG OÖ vom 17.07.2019, GZ: LVwG-551447/9/Wim/LB, den Parteien zugestellt am 25.07.2019].

Mit dem mit 10.05.2024 datierten und bei der bB am 13.05.2024 eingelangten Antrag verzichteten die Gründungsmitglieder der Wassergenossenschaft Schwert-fern Dorf, namentlich Dipl.-Ing. E__, F__, G__, H__, I__ und J__, auf das ihnen als natürliche Person verliehe WBR für die unter WB-PZ bbb eingetragene Anlage. Zugleich beantragte die WG die teilweise Einräumung des WBR hinsichtlich der ggst. Anlage [ON 3, Behördenakt].

Mit dem angefochtenen Bescheid erfolgte in Stattgabe des Antrages vom 10.05.2024 die teilweise Neuerteilung der wassersrechtlichen Bewilligung für den Betrieb der im Wasserbuch unter der Postzahl bbb erfassten Wasser-versorgungsanlage zugunsten der WG. Anders gewendet erfolgte mit dem Bescheid vom 26.07.2024 die teilweise Übertragung des WBR der namentlich genannten Gründungsmitglieder der WG als natürliche Personen auf die WG als juristische Person für den weiteren Betrieb der ggst. Anlage. Das – auch im Wasserbuch gesondert ausgewiesene – WBR des Bf hinsichtlich dieser Anlage war nicht Gegenstand des Übertragungsvorganges [Bescheid der bB vom 26.07.2024; Wasserbuchstand].

Ausweislich des öffentlichen Grundbuches stellen sich die Eigentumsverhältnisse für die im gegebenen Fall relevanten Grundstücke (GSt.) bzw. Bauflächen (Bfl.), alle KG D__, wie folgt dar:

GSt. bzw. Bfl.	Adresse/Objekt	Eigentum
fff	B__ Nr. lll	E__ und F__
kkk	B__ Nr. ooo	E__ und F__
jjj	B__ Nr. mmm	G__
ggg	B__ Nr. nnn	J__ und K__
hhh	B__ Nr. ppp	H__
iii	B__ Nr. qqq	H__
ddd (Entnahmestelle/Quellaustritt)		H__
aaa, ccc	B__ Nr. rrr	A__ (Bf)

Die WG selbst ist weder Eigentümerin der für die in Rede stehende Anlage betroffenen Grundstücke (bzw. Liegenschaften) noch von der Anlage oder Teilen derselben.
Der Bescheid der bB vom 10.10.2019, GZ: WR10-143-2014, betreffend die wasserrechtliche Überprüfung hinsichtlich der ausgeführten und mit Bescheid vom 05.11.2015 bewilligten Abänderungen bzw. Erweiterungen ist mit Erlassung des Erkenntnisses des LVwG OÖ vom 25.05.2020, GZ: LVwG-551710/14/BZ/JoS, in Rechtskraft erwachsen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der bB und auch aus den zu LVwG-551710 und LVwG-551447 hiergerichtlich geführten Verfahren. Ergänzend wurde Einsicht in das öffentliche Grundbuch und in die Wasserbuch-Evidenz genommen. Die Feststellungen im Einzelnen ergeben sich aus den oben jeweils in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln bzw. zitierten Dokumenten und Entscheidungen. Der festgestellte, entscheidungsrelevante Sachverhalt wurde vom Bf auch nicht in Abrede gestellt. Im Gegenteil, es sind keinerlei Sachverhaltsfragen strittig. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen und erscheinen die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente dem LVwG OÖ ausreichend, um die ggst. Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

Sofern der Bf (mit-) eigentumsrechtliche Fragen in Bezug auf die in Rede stehende Wasserversorgungsanlage thematisiert, ist er auf die nachfolgende rechtliche Beurteilung zu verweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959 lauten:

„Einteilung und Bildung der Wassergenossenschaften.

§ 74. (1) Eine Wassergenossenschaft wird gebildet

a) durch Anerkennung einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten (freiwillige Genossenschaft),

b) durch Anerkennung eines Mehrheitsbeschlusses der Beteiligten und gleichzeitige Beiziehung der widerstrebenden Minderheit (Genossenschaft mit Beitrittszwang, § 75),

c) durch Bescheid des Landeshauptmannes (Zwangsgenossenschaft, § 76).

(2) Der Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen in sich. Die Wassergenossenschaft erlangt Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechtes, wenn gegen einen Bescheid gemäß Abs. 1 kein ordentliches Rechtsmittel mehr ergriffen werden kann.

(3) Zur Bildung einer Wassergenossenschaft sind mindestens drei Beteiligte erforderlich.

(4) Mangels anderweitiger Vereinbarung tritt durch die Bildung einer Wassergenossenschaft keine Änderung in bestehenden Wasserberechtigungen oder im Eigentume von Wasseranlagen ein.“

III.2. § 74 Abs. 4 WRG 1959 spricht von bestehenden Wasserberechtigungen nach dem WRG 1959, also von erteilten wasserrechtlichen Bewilligungen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die Genossenschaftsbildung als solche an der individuellen Zuordnung der Wasserrechte nichts ändert. Soll ein Wasserrecht auf die Genossenschaft übergehen, muss der Berechtigte auf sein Recht verzichten

und die Genossenschaft um die Verleihung des gleichen Rechtes ansuchen, es sei denn, dass es sich um ein dinglich gebundenes Wasserrecht im Sinne des § 22 WRG 1959 handelt und die Wassergenossenschaft Eigentümerin der Liegenschaft oder Anlage wird, mit der das Wasserrecht verbunden ist (vgl. VwGH 25.06.2015, Ra 2014/07/0087; 24.10.1995, 95/07/0048).

III.3. Im gegebenen Fall haben mit der verfahrenseinleitenden Eingabe vom 10.05.2024 Dipl.-Ing. E__ und F__, G__, H__, I__ und J__, auf das unter Wasserbuch-Postzahl bbb ihnen bislang als natürliche Person individuell zugewiesene WBR verzichtet und wurde zugleich um Neuerteilung bzw. teilweise Übertragung der diesbezüglichen Berechtigungen auf die rechtskräftig anerkannte WG bei der bB angesucht. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Begehren der WG vom 10.05.2024 Folge gegeben und damit dieser das ggst. WBR in Teilen, d.h. ohne in das WBR des Bf einzugreifen, übertragen. Dies steht den oben zitierten und durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen nicht entgegen. Da die WG selbst auch nicht Eigentum an von der Anlage betroffenen Grundstücken bzw. Liegen-schaften oder an der Anlage (ggf. an Teilen davon) erworben hat, braucht Fragen einer etwaigen dinglichen Gebundenheit des bisherigen WBR iSe ex-lege-Übertragung auf die WG nicht nachgegangen werden (vgl. zu den Varianten der Übernahme von WBR durch eine Genossenschaft auch *Rössler*, in *Kerschner* [Hrsg.], WRG 2022 § 22 Rz 17 mwH).

Das daneben gesondert bestehende und in Bezug auf die ggst. Anlage zugunsten des Bf eingeräumte WBR wurde durch die im angefochtenen Bescheid angeordnete und eben nur teilweisen Übertragung auf die WG nicht berührt. Das WBR des Bf bleibt daher weiterhin unverändert aufrecht und auch im Wasserbuch unter der bezeichneten Postzahl ausdrücklich eigenständig ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund sind durch den angefochtenen Bescheid keine Rechtsnachteile für den Bf ersichtlich. Es erfolgte nämlich lediglich eine teilweise Übertragung eines WBR, spezifische und vom WBR zu unterscheidende sachenrechtliche Eigentumsfragen (z.B. hinsichtlich eines etwaigen Miteigentumsanteils des Bf) werden durch den Bescheid vom 26.07.2024 aber nicht aufgeworfen. Anders ausgedrückt enthält entgegen der Vermutung des Bf der angefochtene Rechtsakt keine eigentums-rechtlichen Themenstellungen, mithin eine Verfügung oder gar Änderung über etwaig ihm zukommende (Mit-)Eigentumsanteile durch den angefochtenen Bescheid nicht resultieren. Es wurden weder mit dem Ansuchen vom 10.05.2024 noch mit der angefochtenen Entscheidung der bB Eigentumsverhältnisse verändert noch ist Derartiges aus den übrigen und hier vorliegenden Aktenstücken abzuleiten.

Der Bf wird wie schon in der zu LVwG-551710 ergangenen Entscheidung vom 25.05.2020 darauf hingewiesen, dass es dem WRG 1959 nicht entgegensteht, dass für die hier in Rede stehende Anlage das WBR einer Wassergemeinschaft in der Eigenschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingeräumt ist. Diese

Gemeinschaft setzt sich selbst wiederum einerseits aus der Wassergenossenschaft B__ als juristische Person und, andererseits, aus dem Bf als natürliche Person zusammen. Der Bf wird darauf verwiesen, dass die Frage, in wessen zivilrechtlichem Eigentum die Anlage steht eine verschiedene (und im Verwaltungsrechtsweg nicht zu klärende) Frage davon ist, wem hinsichtlich dieser Anlage WBR eingeräumt sind. Nur Letzteres wird im ggst. Verfahren behandelt.

Aus den dargelegten Gründen wird nach Ansicht des LVwG OÖ der Bf in einem durch das WRG 1959 gewährleisteten subjektiv-öffentlichen Recht durch den Bescheid vom 26.07.2024 nicht verletzt. Die Beschwerde gegen diesen Bescheid war daher als unbegründet abzuweisen.

Aus Anlass der Beschwerde gilt es jedoch Folgendes festzuhalten: Eine Verbindung des WBR der WG mit einem Grundstück (bzw. einer Liegenschaft) oder der Anlage scheidet im vorliegenden Fall aus, ist doch die WG selbst weder Eigentümerin an den anlagerelevanten Grundstücken (Liegenschaften) noch ist sie es von der (etwaig sonderrechtsfähigen) Anlage oder Teilen dieser. Ist nämlich ein WBR mit einem Grundstück oder einer Anlage verbunden, so wäre der jeweilige Eigentümer auch Wasserberechtigter. Das abgeführte Verfahren soll aber – abgesehen vom daneben eingeräumten WBR des Bf – gerade das Gegenteil, nämlich den Verzicht auf das WBR durch die jeweiligen Grundeigentümer/-innen und den (teilweisen) Übergang des WBR auf die WG, statuieren. Die mangelnde dingliche Verbindung mit einem Eigentumsrecht hat zur Folge, dass das WBR für die ggst. Anlage hinsichtlich der WG ein höchstpersönliches Recht ist; auch davon ist der Bf aber nicht betroffen. Vor diesem Hintergrund entfällt die im Spruch des angefochtenen Bescheides unter I. C) enthaltene Verbindung.

Wenn der Bf des Weiteren auf die seinerseits fehlende Anerkennung der WG verweist, so genügt es durch das erkennende Gericht darauf abzustellen, dass mit Erlassung des Beschlusses des LVwG OÖ vom 17.07.2019, GZ: LVwG-551447/9/Wim/LB, mit dem die vom Bf erhobene Beschwerde gegen den Bescheid der bB vom 19.07.2018, GZ: BHVBWA-2018-388498/4-MÖ, zurückgewiesen wurde, die WG als Körperschaft öffentlichen Rechtes rechtskräftig anerkannt war und eigenständige Rechtspersönlichkeit erlangt hatte. Die in diesem Zusammenhang ins Treffen geführte fehlende Zustimmung des Bf ist rechtlich nicht von Bedeutung und auch in diesem Verfahren nicht weiter zu problematisieren.

Soweit der Bf schließlich auf Belange des Bescheides vom 10.10.2019 Bezug nimmt und die diesbezügliche Rechtmäßigkeit dieser behördlichen Entscheidung in Zweifel zieht, so ist es auch in diesem Kontext ausreichend, auf die mit Erkenntnis des LVwG OÖ vom 25.05.2020, GZ: LVwG-551710/14/BZ/JoS, längst erwirkte Rechtskraft des Bescheides zu verweisen. Deshalb war der Antrag auf Aufhebung des Bescheides der bB vom 10.10.2019, GZ: WR10-143-2014, als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zu A.II. und B.II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen und oben beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur (hier teilweisen) Übertragung von Wasserbenutzungsrechten von natürlichen Personen als Wasserberechtigte auf eine Wassergenossenschaft als juristische Person ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Auch die vom Bf weiters ins Treffen geführten Themen, insb. der rechtskräftig abgewickelte Gründungsvorgang der WG und die begehrte Aufhebung des einer Beschwerde nicht mehr zugänglichen Bescheides vom 10.10.2019, begegneten keinen Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner